

# Verein SAVE Foundation, Schweiz

## Präambel

Die Verfassung nach niederländischem Recht reicht nicht, um in der Schweiz für SAVE Foundation eine allseits akzeptierte Organisationsbasis zu haben. Um das SAVE Koordinationsbüro in St.Gallen betreiben und in der Schweiz finanziell aktiv sein zu können, wird deshalb der zum Aufbau der SAVE Foundation zwischen 1992 und 1998 bestehende Förderverein wieder reaktiviert. Die rechtliche Basis für die Aktivitäten in der Schweiz bilden daher die nachfolgenden Statuten:

---

## Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein SAVE Foundation Schweiz", abgekürzt SAVE Schweiz. SAVE steht für "Sicherung der landwirtschaftlichen Arten-Vielfalt in Europa". Der Verein besteht nach Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in St.Gallen. Das Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Art. 2: Zweck und Aufgabe

Der Verein verwaltet das Vermögen der europäischen SAVE Foundation (Sitz Utrecht, Niederlande) in der Schweiz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wie bei der europäischen SAVE Foundation ist die Erhaltung und Förderung der genetischen und kulturgeschichtlichen Vielfalt in Fauna und Flora primäres Anliegen von SAVE Schweiz. Die Bemühungen gelten insbesondere den vom Aussterben bedrohten Nutztierassen und Kulturpflanzensorten. Diese sollen möglichst in Form von Lebendbeständen erhalten werden. Erhaltungsprojekte sollen wenn immer möglich über Organisationen vor Ort erfolgen, oder aber langfristig durch solche übernommen werden. Sie sollen wissenschaftlich geplant und innerhalb Europas oder ausserhalb Europas - jedoch mit europäischem Bezug - durchgeführt werden.

Der Verein unterstützt die Arbeit der europäischen SAVE Foundation mit Sitz in Utrecht, Niederlande, und das SAVE-Monitoring Institute mit Sitz in St.Gallen, Schweiz.

Wesentliche Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind Information, Koordination und Förderung nationaler Aktivitäten. Wo solche fehlen, sollen sie initiiert werden.

## Art. 3: Weitere Tätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Ziele der SAVE Foundation kann der Verein SAVE Schweiz auf Beschluss des Vorstandes in weiteren Bereichen tätig sein. Der Verein kann dazu mit anderen Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

#### **Art. 4: Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch keiner Richtung verpflichtet und strebt durch breite finanzielle Abstützung wirtschaftliche Unabhängigkeit an.

#### **Art. 5: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Unternehmen dürfen die Bezeichnung „Mitglied“, „Sponsor“, „Supporter“ (oder ähnlich) nur auf Grund einer Vereinbarung mit SAVE Schweiz führen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Streichung ist nur dann möglich, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch den Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

#### **Art. 6: Mitgliedsbeitrag:**

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes vom Mitgliederbeitrag befreit. In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss ermässigt oder erlassen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb des ersten Jahresviertels entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **Art. 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Bildung eines Patronatskomitees ist möglich und obliegt der Mitgliederversammlung.

## **Art. 8: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Ernennung von Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Mitgliederanträge

Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Traktanden. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Ausserdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder oder durch einen ordentlichen Revisor zu prüfen.

## **Art. 9: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem Kassenwart. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnisse. In finanziellen Angelegenheiten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich (Beträge unter Euro 5'000,- bleiben davon unberührt). Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln dürfen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Erstellung der Geschäftsberichte, der Jahresrechnungen und Voranschläge
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Die Vorbereitung von Statutenänderungen

- d) Die Einstellung und Entlastung der/des Geschäftsführers/in
- e) Berichterstattung am „Annual Meeting“ der europäischen SAVE Foundation

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.-.

### **Art. 11: Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, dass der Verein aufgelöst wird. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereines einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen und Kulturpflanzen zufließen.

### **Art. 12: Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist in allen Fällen St.Gallen

St.Gallen, den 3. September 2004

Der Vorsitzende



Hans-Peter Grünenfelder

die Schriftführerin



Waltraud Kugler